

Die Resonanz auf PersVGIS nach den Präsentationen in den Räumen unseres Kooperationspartners KAV Berlin war sehr positiv. Wir haben erfreulich viele Nutzer gewinnen können.

Ausgabe 1 Februar 2012

In diesem Newsletter haben wir für Sie die aktuelle Rechtsprechung zusammengefasst und weisen auf einen Artikel zur Mitbestimmung beim Leiharbeitnehmereinsatz hin. Außerdem finden Sie Hinweise auf Neuerungen in der Datenbank und eine kleine Anleitung, wie Sie nach der ersten Anmeldung Ihr Passwort in ein persönliches Passwort ändern.


[Zur Homepage](#)
[PersVGIS im Test](#)

Rechtsprechung

VG Berlin

Keine Mitbestimmungspflichtigkeit bei der Anweisung der Polizei in Berlin zum Tragen von Namensschildern: Die Geschäftsanweisung der Polizei in Berlin über das Tragen von Namensschildern bezieht sich eindeutig und ausschließlich auf die Erfüllung dienstlicher Aufgaben. Mit ihr soll nämlich durchgesetzt werden, dass der Polizist bei der Erfüllung seiner Aufgaben ohne weiteres für sein Gegenüber identifizierbar ist. Sie soll ein Zeichen für die "Kundenorientierung" der Berliner Polizei sein. ([VG Berlin vom 16.11.2011 - VG 60 K 9.11 PVL](#))

Streitigkeiten im Rechtsverhältnis der Schwerbehindertenvertretung zur Personalvertretung, zu welcher insbesondere das Zusammenwirken beider "Organe" innerhalb der Dienststelle der öffentlichen Verwaltung gehört, sind vor der Fachkammer für Personalvertretungssachen des (jeweiligen) Verwaltungsgerichts zu klären. Wird der Schwerbehindertenvertreter zum Datenschutzbeauftragten bestellt, stellt dies allein keinen Grund dar, ihm die (weitere) Teilnahme an den Personalratssitzungen zu verweigern. Es handelt sich um eine gesetzeswidrige Beschneidung des ihm personalvertretungsrechtlich zustehenden Teilnahmerechts aus § 36 S. 1 PersVG Berlin. ([VG Berlin vom 27.09.2011—VG 62 L 17.11 PVL](#))

Ein Mitwirkungsrecht gem. § 90 Nr. 7 PersVG Berlin besteht zwar bei dienstlichen Beurteilungen, jedoch nicht bei der Ausstellung eines Arbeitszeugnisses aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Während dienstliche Beurteilungen dem Zweck dienen, einen Eignungs- und Leistungsvergleich im Verhältnis zu den übrigen Dienstkräften zu ermöglichen, und daher insbesondere für Personalauswahlentscheidungen eine maßgebliche Bedeutung haben, dient das hiervon begrifflich unterschiedene Dienstzeugnis – auch bei Beamten – ausschließlich der Information möglicher künftiger Arbeitgeber. Neben der begrifflichen Unterscheidung spricht insbesondere der unterschiedlichen Zweck von dienstlicher Beurteilung und Dienstzeugnis dafür, nur die Erstellung dienstlicher Beurteilungen, nicht jedoch auch Dienstzeugnisse der Beteiligung der Personalvertretung zuzuführen. ([VG Berlin vom 16.09.2008 - VG 62 A 8.08](#))

VG Potsdam

Kurse, wie "Stressbewältigung/Entspannung", "Rückenschule", "Rauchentwöhnung" und "Ernährungsberatung", "Maßnahmen zur Reduzierung von Bewegungsmangel", etc. sind keine Maßnahme zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes. Die angebotenen Kurse dienen allesamt nicht dazu, einer konkret mit dem Arbeitsplatz der Beschäftigten verbundenen Gesundheitsgefahr zu begegnen, sondern zielen auf mehr Gesundheitsbewusstsein in deren allgemeiner Lebensführung. ([VG Potsdam vom 13.12.2011 - VG 20 K 1750.10 PVB](#))

Nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 PersVG BB hat der Personalrat bei einer Einstellung mitzubestimmen. Als Einstellung mitbestimmungspflichtig ist auch der Abschluss eines – befristeten oder unbefristeten – Arbeitsvertrages im Anschluss an einen befristeten Arbeitsvertrag. Die Mitbestimmung bei der Einstellung erfasst jedoch nicht die inhaltliche Ausgestaltung eines Arbeitsverhältnisses, sofern nicht bestimmte Mitbestimmungstatbestände normiert sind, sondern nur die Modalitäten der Einstellung. Die Zustimmung des Personalrats betrifft für die Fälle des § 63 Abs. 1 Nr. 4 PersVG die mitgeteilten Angaben zur Befristungsdauer und zum Befristungsgrund. ([VG Potsdam vom 27.09.2011—VG 21 K 1237.09 PVL](#))

OVG Berlin-Brandenburg

Der nur vorübergehende Einsatz eines Leiharbeitnehmers bis zur Dauer von 2 Monaten ist im Geltungsbereich des PersVG Berlin mitbestimmungsfrei. ([OVG Berlin-Brandenburg vom 25.08.2011—OVG 60 PV 3.11](#))

Bundesverwaltungsgericht

Leitsatz des Gerichts: Die Mitbestimmung bei technischer Überwachung, bei Hebung der Arbeitsleistung und bei Änderung der Arbeitsmethode im Rahmen der Informati- ons- und Kommunikationstechnik (§ 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 13 b sowie Abs. 2 Nr. 2 und 9 PersVG Berlin) wird durch die Mitwirkung nach § 90 Nr. 3 PersVG Berlin nicht verdrängt. ([BVerwG vom 14.06.2011 - BVerwG 6 P 10.10](#))

Wissensdatenbank

Lesen Sie den Beitrag zum Einsatz von Leiharbeitnehmern, den Unterschieden in der Mitbestimmung durch Personalrat bzw. Betriebsrat und zur Frage, ob der Leiharbeitnehmereinsatz im Geltungsbereich des PersVG Berlin entsprechend § 14 Abs. 3, 4 AÜG auch bei Aushilfsarbeitsverhältnissen von nur kurzer Dauer (bis zu 2 Monaten) ebenfalls mitbestimmungspflichtig ist. [Zum Artikel](#)

Neue Funktionen in der Datenbank

Die Anregungen der Besucher der Präsentation im Januar beim KAV Berlin haben wir aufgenommen und den aktuellen Text des PersVG Berlin und des BPersVG verlinkt. Die Gesetzestexte sind jetzt unmittelbar im Zusammenhang mit einer Recherche aufrufbar.

Die neuen Nutzer bitten wir nach der erstmaligen Anmeldung mit dem von uns übersandten Passwort im Menü "Persönlich" durch anklicken des Buttons "Passwort ändern" den Dialog zur Änderung des übersandten Passworts in ein persönliches Passwort zu benutzen. Das neue Passwort sollte kürzer als 6 Buchstaben und Zahlen sein. Nach der Passwortänderung verschwindet die Änderungsmaske indem Sie einfach in der Navigationsleiste den Button "Recherche" oder "Beschlusskalender" etc. drücken. [Direkt zur Datenbank](#)

Kooperationspartner

Wir freuen uns, dass wir neben dem KAV Berlin mit dem VKU einen neuen Kooperationspartner gewinnen konnten. PersVGIS kann den Mitgliedern des VKU jetzt ebenfalls zu einem Sonderpreis zur Verfügung gestellt werden. Beim KAV Berlin möchten wir uns bei dieser Gelegenheit für die hervorragend organisierten Veranstaltungen zur Präsentation von PersVGIS bedanken. Zu unseren Kooperationspartnern finden Sie auf unserer Homepage nähere Informationen. [Weitere Details](#)

Wir freuen uns außerdem über das rege Interesse an PersVGIS und bedanken uns für Ihr Interesse und Ihr Vertrauen in uns. Von der Möglichkeit im Rahmen der Präsentationen von PersVGIS die Datenbank online zu testen, wurde ausgiebig Gebrauch gemacht. [Zum Veranstaltungsbericht](#)

Um den Newsletter abzubestellen [klicken Sie bitte hier](#).

Bei Fragen oder Anregungen wenden Sie sich bitte an info@persvgis.de oder rufen Sie uns an.

PersVGIS Personalvertretungsrechtliches Informationssystem

Maria Timmermann e. K. Koenigsallee 7 · 14193 Berlin

Tel 030.864 797 33 Fax 864 797 88

info@persvgis.de www.persvgis.de

Registergericht Amtsgericht Berlin HRA 45921 B